

2. Änderung

Richtlinien über die Zuschüsse zum Erwerb von Fahrerlaubnissen und zur Verlängerung von Fahrerlaubnissen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Fürstenau

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am folgende

2. Änderung der Richtlinien über die Zuschüsse zum Erwerb von Fahrerlaubnissen und zur Verlängerung von Fahrerlaubnissen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Fürstenau vom 07.04.2014/12.12.2019 beschlossen:

Präambel:

Keine Änderung

1. Die erforderlichen Fahrerlaubnisse der Klasse C einschließlich jeweils anfallender Kosten für die erforderlichen ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung werden seitens der Samtgemeinde Fürstenau auf Antrag erstattet. Die Umschreibungskosten für den Führerschein werden auf Antrag vom Landkreis Osnabrück erstattet. Entscheidet sich das Mitglied der Feuerwehr für den Erwerb der Führerscheinklasse CE so erfolgt nur die anteilige Kostenübernahme für die Klasse C. Die Kosten sind zunächst vom Mitglied der Feuerwehr zu tragen und werden nach Vorlage der Rechnungen sowie des Führerscheins der Klasse C erstattet. Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung (maximal in Höhe bereits entstandener und nachgewiesener Kosten) an das Mitglied der Feuerwehr erfolgen. Wird die Fahrerlaubnisausbildung abgebrochen, entfällt die Bezuschussung. Nach bestandener Prüfung ist eine Kopie der Fahrerlaubnis vorzulegen. Die Kosten für Wiederholungsprüfungen werden einmal übernommen. Bei Abbruch oder mehrfachem Nichtbestehen der Führerscheinprüfung sind geleistete Abschlagszahlungen vom Mitglied der Feuerwehr an die Samtgemeinde Fürstenau zurückzuzahlen.
2. Keine Änderung
3. Keine Änderung
4. Sollte bei einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau die Mitgliedschaft durch Austritt, Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Fürstenau oder durch Ausschluss (§ 19 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau) enden, so ist von diesem Mitglied der nach Ziffer 1 gewährte Zuschuss zu den Fahrerlaubniskosten entsprechend dem nachstehenden Schlüssel der Samtgemeinde Fürstenau zu erstatten:

1. und 2. Jahr nach der Auszahlung:	100 % des Zuschusses
3. bis 5. Jahr nach der Auszahlung:	2/3 des Zuschusses
6. und 7. Jahr nach der Auszahlung:	1/3 des Zuschusses

Die Berechnung der Jahreszeiträume erfolgt ab dem Datum der Auszahlungsanordnung für den Zuschuss (Zahlungsanordnung an den Antragssteller) durch die Samtgemeinde Fürstenau.

5. Für die Beendigung der Mitgliedschaft ist beim Austritt, der Tag der Mitteilung der Austrittserklärung, bei der Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Fürstenau das Datum der Abmeldung bei der Meldebehörde und beim Ausschluss das Datum der Rechtskraft der Ausschlussverfügung maßgebend.

Der Zuschuss soll nicht zurückgefordert werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellen würde.

6. Die Ortsbrandmeister haben über den Gemeindebrandmeister vor Beginn des jeweiligen nächsten Haushaltsjahres die Bewerberinnen und Bewerber zu melden, die für eine Bezuschussung nach Nr. 1 in Frage kommen. Voraussetzung für die Bezuschussung ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrgänge Truppmann I und Truppmann II. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine örtlich und zeitlich angemessene Einsatzverfügbarkeit gewährleisten sowie eine allgemeine persönliche Eignung aufweisen. Die Anzahl der bezuschussten Führerscheine wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung jährlich festgelegt.
Die Samtgemeinde Fürstenau behält sich vor, in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister, eine Prioritätenliste zu erstellen.
7. Keine Änderung
8. entfällt
9. Keine Änderung
10. Diese Richtlinien treten am2026 in Kraft.

Fürstenau, den

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister

Wübbel